

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 12 (1914)
Heft: 3

Artikel: Zur Aufklärung
Autor: Ehrensberger, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-183078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrgang XII

Schweizerische

15. März 1914

Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 3

Jahresabonnement Fr. 4.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Zur Aufklärung.

Die „Schweiz. Bauzeitung“ brachte in ihrer Nummer 8 vom 21. Februar 1914 einen Hinweis auf den Einführungskurs für praktizierende Grundbuchgeometer, in welchem die unsern Mitgliedern bekannte Begründung, die verschiedenen Fächer und Dozenten aufgeführt waren. In einer Fussnote äusserte sich die Redaktion darüber:

„An der Konferenz, die seiner Zeit anlässlich der Diskussion der Geometerbildungsfrage zwischen dem C. C. und einigen Mitgliedern des S. I. A. V. und der G. e. P. einerseits und Vorstandsmitgliedern des Geometervereins anderseits in Zürich stattgefunden, ist von letzterer Seite gesagt worden, dass von den damaligen Konkordatsgeometern nur etwa die Hälfte als den neuen Anforderungen entsprechend für die eidgenössische Patentierung in Frage kommen dürften. In der Folge haben aber dann nicht nur *alle* Konkordatsgeometer, sondern überhaupt alle Geometer, sogar die Tessiner, die nicht einmal den alten Konkordatsanforderungen genügen, das eidgenössische Patent als Grundbuchgeometer erhalten! Unter allen Umständen wird man obigen Appell, das „Wissen und Können“ zu erweitern, nur unterstützen können.“

Unser Vereinspräsidium antwortete mit folgendem Schreiben:

An die Redaktion der „Schweiz. Bauzeitung“, Zürich.

„In Nummer 8 der „Schweiz. Bauzeitung“ vom 21. Februar 1914 kommen Sie auf den *Einführungskurs für praktizierende Grundbuchgeometer* zu sprechen und fügen in einer Fussnotiz eine irrtümlich ausgelegte Aeusserung des Unterzeichneten an einer Konferenz, beschickt vom C. C. und einigen Mitgliedern des S. I. A. V. und der G. e. P. einem zürcherischen Kollegen und dem Präsidenten des S. G. V. bei.

An dieser Konferenz fiel mir die Aufgabe zu, die Opposition aus den Kreisen der Ingenieure gegen die Maturität der Geometer eliminieren zu helfen; zu diesem Zwecke drückte ich mich kurz gefasst mit folgenden Worten aus:

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass ungefähr die Hälfte der Geometer ihre Arbeit, den Kataster, fliehen und aus verschiedenen Gründen sich vorwiegend im Tiefbaufach betätigen; wenn nicht die Vermessungspreise in Akkord- und Regiearbeiten wesentlich verbessert werden, sind diese Leute den eigentlichen Katasterarbeiten entrückt, d. h. für die neue Grundbuchvermessung verloren.

Persönlich sei auch ich mehr zufällig in eine reine Vermessungspraxis gekommen, während welcher ich dann allerdings die Erfahrung gemacht hätte, dass eine vieljährige Praxis den Vermessungsarbeiten sehr zu statten komme.

Meine weiteren Worte an dieser Konferenz bezogen sich auf Gründe zu gunsten der Maturität und für eine ausgesprochene, vom Tiefbau entlastete Geometerprüfung, mit keinem Worte dagegen berührte ich die Patentfrage, die sich in der Folge ohne Zutun des Geometervereins rein behördlich entwickelte.

St. Gallen, 3. März 1914.

Präsidium des S. G. V.:
M. Ehrensberger.

Zu diesem Schreiben bemerkte die Redaktion der „Schweiz. Bauzeitung“, dass sie sich vorbehalte, auf dessen Inhalt zurück zu kommen.

Es ist sehr verständlich, dass die Berichterstattung der „Schweiz. Bauzeitung“ unsere Mitglieder befremden und beunruhigen musste, und es sind ernste Anzeichen dafür vorhanden, dass auch die Richtigstellung des Vereinspräsidiums das geweckte Missbehagen nicht ganz zerstreuen konnte, um so mehr, als

sich die Redaktion der „Schweiz. Bauzeitung“ noch eine Aeusserung vorbehalten hatte.

Wir sind nun in der angenehmen Lage, letztere mitteilen zu können.

In einem Schreiben vom 5. März äussert sich die Redaktion nach den üblichen Eingangsformen:

„Der vorausgeschickte Vorbehalt bezieht sich nicht auf die Patentierung der „Hälfte“, sondern auf die Konkurrenzierung der Bauingenieure durch die Geometer und darauf, dass auch nach unserem Wunsch der künftige Geometer-Studienplan der technischen Hochschule von den Tiefbaufächern entlastet werde, bezw. dass *klare* Verhältnisse angestrebt werden“.

Für die Redaktion des S. B. Z.
sig. *Karl Jegher.*

Die Redaktion des S. B. Z. schliesst sich somit der Darstellung unseres Vereinspräsidenten bezüglich der Patentierung an und beschränkt sich auf die Bestimmung einer Grenze zwischen den Wirkungsgebieten der Ingenieure und der Grundbuchgeometer. Die Prüfungsvorschriften für den Patenterwerb als Grundbuchgeometer kommen diesen Bestrebungen aus Ingenieurkreisen, nach unserer Auffassung nur in zu weitem Masse, entgegen. Damit aber wächst auch die Wahrscheinlichkeit einer *geschlossenen Abteilung für Geometer* an der eidgenössischen technischen Hochschule mit einer Studiendauer von nicht über fünf Semestern. *St.*

Société suisse des Géomètres.

Extrait du proces-verbal de la séance du Comité Central du 31 janvier 1914
à Winterthur.

1^o *Démission de E. Fischli du Comité Central.* Le président exprime ses regrets de la décision du collègue Fischli qui a donné sa démission de membre du Comité Central et qui maintient sa retraite malgré la démarche qui a été tentée auprès de lui pour le faire revenir sur sa détermination. Le Comité Central décide d'accepter la démission de E. Fischli de ses fonctions de secrétaire, avec remerciement pour les services rendus, en espérant qu'il voudra bien continuer à faire partie du Comité Central jus-